

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. März 2014

196

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG NR. | 12 | EA 76 | 207 |
|---------|----|-------|-----|

### **Einfache Anfrage von Daniel Vetterli vom 22. Januar 2014**

**“Senkung des Abschreibungssatzes von Schulbauten durch den Regierungsrat von 4 % auf 3 %”**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

Die Änderung des Abschreibungssatzes ist keine Sparübung. Damit wurde lediglich die auf den 1. Juni 2013 in Kraft getretene und für Pilotgemeinden mit Rechnungslegung nach HRM2 bereits geltende Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) vorweggenommen. Im Anhang dieser Verordnung wurde der Abschreibungssatz für Hochbauten sowohl von Politischen Gemeinden wie auch von Schulgemeinden auf 3 % verbindlich festgelegt.

#### **Frage 2**

Mit der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 hat auch der Kanton Thurgau seine Abschreibungspraxis geändert. Hochbauten werden neu ebenfalls mit 3 % linear abgeschrieben. Eine Nutzungsdauer von 33 Jahren für Hochbauten ist zweckmässig, da Gebäude weitaus länger als 25 Jahre ihren Zweck erfüllen. Dies entspricht auch der Auffassung aller anderen Kantone. Demnach werden Schulbauten nach definitiver Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 spätestens auf den 1. Januar 2018 nicht langsamer abgeschrieben als andere Tief- und Hochbauten des Kantons und der Politischen Gemeinden.

**Frage 3**

Gemäss § 50 Absatz 3 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden haben die Schulgemeinden weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Dies wird jedoch nicht empfohlen. § 19 sieht neu einen Erneuerungsfonds vor. Die Schulgemeinden können diesen Fonds insbesondere aus der Differenz zwischen beitragsrechtlich anerkannten und verwendeten Baufolgekosten für Schulbauten speisen. Die Einlagen können unabhängig vom Rechnungsergebnis erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit von Vorfinanzierungen (§ 20). Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Instanz und werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Der Präsident des Regierungsrates

*Bernhard Koch*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*